



Liebe Eltern!

Wie Sie sicherlich schon aus den Medien erfahren haben, ist am **01. März 2020** das **„Masernschutzgesetz des Bundes“** in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz soll, nach dem Willen des Bundes, die „Impfquote bei der Infektionskrankheit Masern“ erhöht werden.

Dieses Gesetz sagt aus, dass alle Personen, die ab dem 01. Januar 1971 geboren sind und nicht nur vorübergehend in der Schule tätig sind oder dort betreut werden, einen ausreichenden Impfschutz nachweisen müssen.

Wir, als Schule, sind angewiesen, den Impfschutz Ihres Kindes zu überprüfen.

Bitte geben Sie daher Ihrem Kind einen entsprechenden Nachweis mit in die Schule. Mögliche Dokumente sind:

1. Impfdokumentation im Impfausweis
2. Nachweis über bestehenden Immunschutz durch eine vorangegangene Masernerkrankung (ein ärztliches Attest ist zwingend erforderlich)
3. Nachweis über eine Unverträglichkeit in Bezug auf den Impfstoff (auch hier ist ein ärztliches Attest zwingend erforderlich)

Sollten Sie einen Nachweis erst verzögert erbringen können, dann melden Sie sich bitte zeitnah im Sekretariat (05204/3852).

Mit freundlichen Grüßen,

S. Kordes